

Franz Böckle

## Glaube und Handeln

«Gaudium et spes», «Glaube und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihrem Herzen seinen Widerhall fände. Ist doch ihre eigene Gemeinschaft aus Menschen gebildet, die in Christus geeint, vom Heiligen Geist ... auf ihre Pilgerschaft zum Reich des Vaters geleitet eine Heilsbotschaft empfangen haben, die allen auszurichten ist.» Dieses Bekenntnis zur Mitverantwortung der Christen im gesellschaftlichen Bereich prägt die Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanismus über die Kirche in der Welt von heute. (Zitat aus den einleitenden Sätzen.) Sie fordert die Zusammenarbeit mit allen Menschen guten Willens im Bemühen um mehr Gerechtigkeit und Frieden in der Welt. Dieser Ruf fand weitherum ein positives Echo.

In der Theologie vollzieht sich in den sechziger Jahren eine entsprechende Akzentverschiebung. Das Gewicht verlagert sich von der Behandlung individual-ethischer Probleme auf die Diskussion christlicher und kirchlicher Verantwortung im gesellschaftlichen Bereich. Unter dem Programmwort einer «Theologie der Welt», einer «politischen Theologie» bzw. einer «Theologie der Befreiung» wendet man sich gegen eine individuelle Verengung des christlichen Heils. Die Heilsbotschaft muß immer mitsamt ihrem Öffentlichkeitsbezug gesehen werden. Es genügt nicht, diesen Aspekt durch einen Sondertraktat der Theologie zu behandeln. Die Theologie als ganze hat vielmehr die Aufgabe, das Verhältnis zwischen Religion und Gesellschaft, zwischen Kirche und gesellschaftlicher Öffentlichkeit sowie zwischen eschatologischem Glauben und gesellschaftlicher Praxis neu zu bestimmen<sup>1</sup>.

### *Diskussion um das Proprium christlicher Ethik*

Damit war das Verhältnis von Dogmatik und Ethik neu zur Diskussion gestellt. «Glaube und Handeln» unter dem speziellen Aspekt der *Öffentlichkeitsgeltung* der christlichen Botschaft wurde zum *zentralen Thema der Moralthologie*. Dabei konnten sich aber die Moralthologen mit dem allgemeinen Postulat nach Durchdringung und Formung der Gesellschaft durch die Befreiungsbotschaft des Evangeliums nicht

zufrieden geben. Ihnen blieb, konkret zu zeigen, welche Normen und Ordnungsgestalten sich aus der christlichen Botschaft ergeben und in welchem Verhältnis sie zur sittlichen Vernunft stehen. Das ist bis heute der Kern der Frage nach dem «Proprium der christlichen Ethik» oder nach dem «unterscheidend Christlichen», die so alt ist wie die Geschichte der christlichen Mission.

Zwei Extreme sind dabei zu vermeiden: Einerseits *darf Religion nicht auf Ethik reduziert werden*. Wo man die Religion durch ihre ethische Funktion zu definieren sucht, wird sie als Religion funktionslos. Sie kann dann weder Salz der Erde noch Sauerteig der Welt mehr sein. Diese Feststellung ist richtig. Man wird sie stets zu beachten haben. Es geht aber nicht an, die oben genannten Bemühungen einer «politischen Theologie» allgemein zu verdächtigen, sie würden diese Einsicht grundsätzlich verkennen. Ebenso wenig kann man den Moralthologen diesen Vorwurf machen. Ausgangspunkt all ihrer Überlegungen ist die spezifische christliche Existenz; sie gründet im Glauben an Gottes Heilshandeln in Jesus Christus. Er ist der Grund und das Ziel des christlichen Lebens, und ein entsprechender Existenzvollzug in Glaube, Hoffnung und Liebe richtet sich auf die Verheißung Christi. Diese Grundhaltungen bilden den Kern des christlichen Ethos. Insofern nun Christen die in Christus geoffenbarte Heilswirklichkeit *reflex* erkennen, anerkennen und alles Sein und Handeln von daher und daraufhin deuten und vollziehen können, kann man in diesem Ethos ein *proprium christianum im strengen Sinn*, d.h. eine exklusiv christliche Haltung, sehen.

Auf dem Hintergrund dieser Übereinstimmung ergeben sich erst die umstrittenen Fragen der Diskussion. Denn nun gilt es andererseits ein zweites Extrem zu vermeiden: *Die christliche Botschaft an die Welt darf nicht sektiererisch verengt werden*. Das Christentum erhebt vielmehr den Anspruch, universale Botschaft für alle Menschen zu sein. Auf diese Universalität der Botschaft ist das ganze Interesse der sogenannten «Propriums-Diskussion» ausgerichtet. Wenn man die Frage stellt, ob es im Bereich der sittlichen Tugenden Gebote oder Verbote gebe, die nur dem Christen aufgrund seines Glaubens erkennbar und somit verpflichtend aufgegeben seien, so ist diese Frage zwar berechtigt, sie lenkt aber vom Ziel der Diskussion ab.

Uns interessiert es nicht so sehr zu wissen, ob die vom Christentum für das Zusammenleben der Menschen erhobenen sittlichen Normen originär oder gar exklusiv christlich seien; uns interessiert letztlich vor allem ihre Kommunikabilität. Wir meinen, es müßte möglich sein, die Konsequenzen für das zwischenmenschliche Verhalten, die sich aus unserem Glauben

an Gott und an die Macht seiner befreienden Liebe ergehen, allen Menschen erfahrbar zu machen. Entscheidend ist darum auch nicht die Frage, welche und wieviele ethische Wahrheiten (Weltethos) das Christentum aus der Geistesgeschichte der Menschen rezipiert hat, sondern entscheidend ist es zu zeigen, daß der Sohn, der logos, in sein Eigentum kam, als er Mensch wurde. R. Spaemann schreibt dazu in einem bemerkenswerten Artikel: «Das Christentum hat deshalb nicht die gleichen Anpassungsprobleme in bezug auf den modernen Universalismus der technischen Zivilisation wie andere Religionen. Es kann hier Geist von seinem Geist entdecken, ... das Gebot der Nächstenliebe ist an keine bestimmte Gestalt der Selbststilierung des Menschen (gebunden) ... Christentum scheint dagegen Unterscheidungen niederzureißen, so wie es schon anfänglich die zwischen Juden und Heiden niedergerissen hat. Seine einzige Intoleranz scheint sich gegen die Intoleranz zu richten. Die einzige Forderung des Christentums müßte es – so gesehen – sein, jene Residuen abzubauen, die der Herstellung einer Ordnung universalen Konsenses im Wege stehen.»<sup>2</sup> *Um diese universale Ordnung geht es den Moralthologen in ihrer Diskussion um das Proprium der christlichen Ethik.* Kommunikation und Konsensbildung sind aber nur möglich unter der Voraussetzung der

#### *Verstehbarkeit des sittlich Geforderten:*

Sittlich handeln heißt verantwortlich handeln. Und dies fordert ein Handeln aus *Einsicht*. Mit dieser Forderung nach Einsicht ist nicht gemeint, daß der Handelnde in jedem Fall die Sachgründe für ein bestimmtes Tun durchschauen müsse, um überhaupt verantwortlich handeln zu können. Es kann genügen, daß er sich von einer sachkompetenten Autorität, die über diese Einsicht verfügt, führen läßt. Wenn aber ein Sachbezug überhaupt nicht positiv einsehbar wäre oder wenn jemand überhaupt keine Einsicht hätte in das, was er sachlich tun soll, dann könnte er dafür auch keine Verantwortung übernehmen. Sein sittlicher Entscheid würde sich auf einen bloßen Akt formalen Gehorsams reduzieren. Die in solchem Gehorsam vollzogene Tat wäre zwar indirekt im Gehorsamsakt sittlich verantwortet, formal könnte sie aber nicht als eigener sittlicher Akt gelten. Ein sittlicher Akt muß als solcher grundsätzlich einsehbar und verstehbar sein. Entsprechend müssen aber auch *die Normen*, durch die unser verantwortliches Verhalten *zum Menschen* und *zur Welt* direkt geregelt werden soll, grundsätzlich der vernünftigen menschlichen Einsicht offenstehen<sup>3</sup>.

Das schließt nicht aus, daß einzelne Werte, die eine Norm bestimmen, durch den Offenbarungsglauben eine besondere Begründung und Sicherung erfahren. Der das Handeln konkret bestimmende Wert muß aber dem menschlichen Verstehen *eindeutig faßbar bleiben*. So vertieft beispielsweise unser Glaube, daß Gott jeden Menschen liebt und in Christus zum Heil beruft, unsere Einsicht in die Würde des Menschen. Wir sprechen in der theologischen Anthropologie zu Recht von Gottes Ebenbild und vom Glanz der heiligmachenden Gnade. Um aber für den Umgang mit dem Menschen bestimmend zu sein, muß der Würdebegriff in ein eindeutiges und allgemein verständliches Wertprädikat wie z.B. «Leben», «leibliche Integrität» usw. übertragen und operational gemacht werden. Daraus ergibt sich folgerichtig, daß die Geltung einer sittlichen Norm als solcher nicht allein auf einen autoritativen Akt, auch nicht auf das bloße Faktum des Bezeugtseins in Schrift und Tradition zurückgeführt werden kann, die Norm muß in der Sache selbst einsichtig sein. Man muß sich daher fragen, was genauerhin gemeint ist, wenn man in der traditionellen Moralthologie von «geoffenbarten sittlichen Forderungen» spricht. Keinesfalls sind damit – wenn wir vom Glaubensentscheid selbst sowie der religiös sakramentalen Praxis absehen – irgendwelche Forderungen gemeint, zu denen ein Zugang von der Vernunft aus verschlossen wäre. Die theologische Tradition besagt vielmehr, daß die Moral der Offenbarung die wahre Vernunftmoral sei, die gerade auf diese Weise ihre Bestätigung erfahre<sup>4</sup>.

Dies führt zu der *grundsätzlichen Frage* nach dem *Verhältnis* von *Glaubenssätzen* und offenbarungstheologisch bezeugten *sittlich normativen Sätzen* aus dem zwischenmenschlichen Bereich. Für beide Kategorien gilt, daß sie nur in menschlichen Begriffen und Denkformen zu fassen sind, insofern unterliegen sie auch beide einer allgemeinen Bedeutungsoffenheit menschlicher Sprache und Begriffe. Darüber hinaus gibt es aber – zumindest nach dem traditionellen Verständnis von Offenbarung – auch Unterschiede. Der Glaube fordert Zustimmung zu einer Dimension der Wirklichkeit, die ohne Offenbarung gar nicht erkennbar wäre. So können wir uns nur im Glauben an die Geheimnisse der Person Christi oder des dreieinigen Gottes herantasten.

Entsprechende Glaubenssätze, welche die Erkenntnisinhalte zu fassen suchen, müssen sich *analoger* Begriffe bedienen. In unserem Bekenntnis, daß Gott den Menschen liebt, ist bekanntlich sowohl der Begriff «Gott» wie auch der Begriff «Lieben» nur analog zu verstehen. Auch die Glaubensaussage, daß der Mensch ein von Gott Geliebter ist, drücken wir in entsprechenden analogen Begriffen aus. So sprechen wir von

der «neuen Schöpfung», von der «Gnade» oder von den «eingegossenen Tugenden». Im Unterschied nun zu diesen Glaubenssätzen, die univok gar nicht zu fassen sind, müssen Normsätze, die konkretes menschliches Handeln regulativ bestimmen, *univoken* Charakter haben. Es muß genau und präzise gesagt werden, was der richtige Umgang mit dem von Gott geliebten Menschen fordert, oder in welcher Weise die eheliche Treue bindet. Dazu muß das Lebens- und Existenzrecht präzisiert, und es müssen die Bedingungen der ehelichen Bindung eindeutig festgelegt werden. Mit anderen Worten: Es gibt Mysterien des Glaubens, es kann aber keine mysterienhaften sittlichen Handlungsnormen geben, deren inhaltliche Forderung im Hinblick auf das zwischenmenschliche Handeln nicht positiv *einsehbar* und *eindeutig bestimmbar* wäre.

Dieser formale Unterschied zwischen Glaubenssätzen und sittlichen Normsätzen ist von fundamentaler Bedeutung. Die Intelligibilität in das zu Tuende ist für ein verantwortliches zwischenmenschliches Handeln konstitutiv. Aber dies ist nur *ein*, wenn auch ein grundlegender Aspekt. Das nur analog im Glauben zu fassende fundamentale Geheimnis, daß Gott den Menschen liebt, hat eine anthropologische Bedeutung, die – ohne das eben Gesagte aufzuheben – für das sittliche Handeln erhebliche Folgen hat. Dieser

### *Einfluß des Glaubens*

ist nun noch näher zu bestimmen. Ein Blick auf die ersten christlichen Gemeinden des Neuen Testaments zeigt, wie man sich vornehmlich an Jesu Verhalten und Wort zu orientieren suchte<sup>5</sup>. Die Berufung auf den Herrn führt zu einer Grundeinstellung sowie zu einem Verhalten der einzelnen wie der Gemeinden, daß man mit Recht von einem christlichen Gemeindeethos sprechen kann. Aber gerade dieses Glaubensethos ist nicht sektiererisch-exklusiv. Seine Eigentümlichkeit liegt nicht in der Exklusivität einzelner Normsätze, sondern in der im Glauben begründeten Gesamthaltung, in einem neuen Verstehenshorizont, der freilich den partikulären Normen des Verhaltens einen bestimmten Stellenwert gibt. Allgemein läßt sich der Einfluß des Glaubens auf die Sittlichkeit in *drei Thesen* verdeutlichen:

1. *Der Glaube an Gottes Heilstat in Jesus Christus gibt dem sittlichen Freiheitsvollzug den tragenden Grund und Sinn.*

Die ständige Erinnerung an das, was Gott durch Jesus Christus am Menschen getan hat und immerfort tut, weist hin auf den tragenden Grund und das Leitmotiv des sittlichen Lebens der Christen. Gefordert wird eine grundlegende Entscheidung (Metanoia,

Umkehr), die als «fundamentum et radix» (DS 1532) die ganze sittliche Existenz bestimmt. Es ist die von Gott selbst im Menschen gewirkte *Grundentscheidung*. Es ist unsere Antwort, aber sie ist durch und durch von der Anziehungskraft und der Präsenz Gottes inspiriert und getragen. Diese «in Christus» gegründete Existenz gibt dem ganzen Leben eine *unterscheidende Richtung*. Christliches Leben will verstanden werden als ein Leben aus der Fülle. Dankbarkeit für erfahrene Liebe und nicht Sorge und Angst um Lohn und Strafe bildet daher das eigentliche Motiv des Handelns. Die Grundentscheidung – man könnte vom geformten Glauben sprechen (fides formata) – soll als transzendental sittlicher Akt das ganze Leben umspannen. Sie bestimmt die «christliche Intention» und ist der fundamentale Träger der Heilsbeziehung. Sie realisiert sich in der Vielfalt der Einzelakte; sie darf aber mit ihnen nicht einfach parallel gesetzt werden. Die einzelnen sittlichen Akte haben von den zu realisierenden Werten her durchaus ihre Eigenstruktur. Darauf zielt die zweite These.

2. *Der Glaube vertieft und sichert die für das konkrete Handeln bedeutsamen Einsichten.*

Wir greifen mit dieser These die Unterscheidung zwischen «sittlich relevanten Einsichten» und «sittlichen Urteilen» auf und behaupten, daß der Glaube «nur» auf die *Werteinsichten* einen *direkten* Einfluß haben kann. Auf die *sittlichen Urteile*, d.h. auf die Beurteilung, ob ein bestimmtes Handeln «sittlich richtig» oder «sittlich falsch» sei, wirkt er sich *nur indirekt* aus (vgl. 3. These). Bei der *Werteinsicht* handelt es sich um die Erkenntnis und Einschätzung bestimmter Gegebenheiten, die für den Menschen und sein Verhalten bedeutsam sind. Sie wollen beim Handeln beachtet werden; aber sie ergeben aus sich *noch keine konkrete Handlungsregel*. Darum ist das Wertfeststellungsurteil noch kein sittliches Urteil, wiewohl es für das sittliche Handeln bedeutsam ist. In diesem Sinne ist der jedem Menschen unabhängig von Geburt und Leistung zukommende Wert (die Menschenwürde als sogenannter Symbolwert) ein fundamentaler *vorsittlicher Wert*. Desgleichen sind die menschliche Gemeinschaft und Gesellschaft mitsamt ihren Institutionen solche Werte. Aber auch die menschliche Sexualität mit ihren Bedeutungsdimensionen, die leibliche Integrität oder das Eigentum sind dazu zu rechnen. Sie alle sind dem menschlichen Handeln vorgegeben, wollen beachtet werden und sind in diesem Sinn *verpflichtende Werte*.

Darüber hinaus gibt es Wertbegriffe, die sich als eine Art Stereotype auf einen wertrealisierenden Akt beziehen. So ist der Wert der Treue Ausdruck für die Bereitschaft, ein Versprechen zu halten. Hier handelt es sich um einen handlungsbezogenen, also bereits sittli-

chen Wert, der für das menschliche Zusammenleben nicht nur verpflichtend, sondern unverzichtbar bleibt. Aber auch mit solchen Werten ist noch kein konkretes sittliches Urteil und keine Handlungsregel konkreter Art aufgestellt. Es muß erst geprüft und beurteilt werden, wann z. B. – ohne Verletzung der Treue – ein Versprechen nicht eingehalten werden soll. Jede Ethik hat sich um die Entwicklung und Begründung sittlich relevanter Einsichten zu bemühen. Eine christliche Ethik wird dabei der Glaubenseinsicht eine wichtige Rolle zumessen.

Freilich wird nun hier auch wirksam, was wir weiter oben gesagt haben: Christliche Moral ist eine Moral echten Menschseins. So geht es bei der christlichen Ethik vor allem darum, *Erkenntnisse, die sich aus der theologischen Einsicht ergeben, in ihrer allgemein menschlichen Relevanz herauszustellen*. In einem langen dynamischen Erkenntnisprozeß, bei dem Glaube und allgemein menschliche Erkenntnis letztlich untrennbar zusammenwirken, kommt es dabei zu einer fortschreitenden Konkretisierung von theologischen Aussagen über Gott, zu Aussagen über den Menschen und schließlich zu eindeutigen Wertprädikaten in der Ausformung eines «ordo caritatis».

Wir haben bereits weiter oben auf die Bedeutung hingewiesen, die dem Glauben an die Heilsberufung jedes Menschen für die Bestimmung der Menschen zukommt. Der Glaube an den personalen Gott, der jeden Menschen liebt und zum Heil beruft, impliziert, daß jedem Menschen ein personaler Wert eigen ist, der ihm unabhängig von seiner Mitgliedschaft in irgendeinem denkbaren Sozialsystem zukommt. Dieser Wert darf ihm auch von keinem Sozialsystem abgesprochen werden. Diese Einsicht ist menschlich verstehbar und (zumindest heute) keine exklusive Einsicht von Christen. Sie scheint aber – wie die Diskussion über die Probleme am Beginn und Ende des menschlichen Lebens zeigt – keineswegs zwingend. Für eine christliche Ethik ist sie unverzichtbar. Der Kampf um ihre grundsätzliche Anerkennung muß zum Politikum werden, d. h. Christen können sich durch keine Opportunitätsrücksicht und durch keine demokratische Mehrheitsmeinung vom Zeugnis für die gleiche Menschenwürde und das Lebensrecht auch der geistig Verkrüppelten und der Ungeborenen abbringen lassen. Das für den Christen Unverzichtbare ist auch philosophisch in seinem Wahrheitsgehalt einsehbar, wenn auch möglicherweise nicht gleich zwingend. Unter Christen ist dann eine Moral ohne Berücksichtigung dieser Wert Einsichten nicht möglich. Das macht sie aber nicht zu einer exklusiven und sektiererischen Moral; vielmehr müßte sie sich als Ferment einer umfassenden Humanisierung erweisen. Dies ist aber nur möglich, wenn

wir auch die Grenzen erkennen, die uns der eigene Glaube setzt.

3. *Der Glaube verbietet uns die Verabsolutierung irgendeines geschaffenen Gutes.*

Ein immer größerer Kreis von Moralthologen ist der Überzeugung, sittliche Normen im zwischenmenschlichen Bereich könnten nur teleologisch, d. h. ausschließlich unter Berücksichtigung der voraussehbaren Folgen des Handelns begründet werden. Ihr Hauptargument liegt in dem Hinweis, daß die unserem Handeln vorgegebenen Güter ausschließlich bedingte, geschaffene und damit begrenzte Werte sind. Dann aber kann die sittliche Beurteilung des Handelns nur unter Berücksichtigung der mit dem Wert verbundenen Bedingungen sowie unter Abwägung der eventuell konkurrierenden Werte erfolgen. Zwar ist der Mensch vom absoluten Wert des Sittlichen *unbedingt* gefordert, doch als kontingentes Wesen in einer kontingenten Welt kann er das ihn absolut anfordernde *bonum* immer nur an und in den *bona* verwirklichen, die als kontingente Güter oder Werte eben relative Werte sind und als solche niemals a priori als der je größte Wert, der überhaupt nicht mit einem anderen konkurrieren könnte, ausgewiesen sind. Im Hinblick auf die Güter bleibt daher je nur die Frage nach dem vorzugswürdigeren Gut möglich, und das heißt, jede konkrete kategoriale Entscheidung muß – um nicht fälschlich Kontingentes zu verabsolutieren – letztlich auf einer Vorzugswahl beruhen, in der der je größere Wert verpflichtet.

Damit wird die Relevanz verpflichtender Werte keineswegs angezweifelt. Wir haben ja ausdrücklich auf die vom Glauben her als unverzichtbar geltenden Werte hingewiesen. Aber mit der Betonung der Unverzichtbarkeit menschlicher Grundwerte werden diese nicht verabsolutiert und aus jeder denkbaren Güterabwägung herausgehoben. Das menschliche Leben, die körperliche Integrität, das Gut der Zeugung oder der natürliche Verlauf eines Sexualaktes bleiben auch und gerade im Lichte des Glaubens begrenzte Werte. Sie erhalten einen bestimmten Stellenwert in der Präferenzordnung, aber sie bleiben im Bereich der Menschlichkeit, in der bis zum Ende der Zeiten das Gute immer nur in der Wahl zwischen vorläufigen Gütern zu suchen ist.

Es wird damit aber auch nicht die Möglichkeit allgemein verbindlicher Normen bestritten. Allgemein verbindlich regeln heißt nämlich per se weder für alle Zeiten in gleicher Weise (universell) regeln, noch bedeutet es so regeln, daß ein bestimmtes Verhalten unabhängig von jeder möglichen Bedingung und damit ausnahmslos (absolut) als geboten und verboten gelten müßte. Wenn man beispielsweise bis vor kurzem der

Überzeugung war, die Rechtsordnung könne tatsächlich nur gesichert werden, wenn Rechtsbrecher möglicherweise mit der Todesstrafe rechnen müssen, war das verallgemeinernde Urteil richtig: Todesstrafe ist (im allgemeinen) erlaubt. Heute dürfte es schwer sein, plausibel zu machen, daß die Tötung von Rechtsbrechern das einzige und proportionierte Mittel sei, den Rechtsstaat zu retten. Konsequenterweise ist generalisierend zu formulieren: Todesstrafe ist (im allgemeinen) nicht erlaubt. Beide scheinbar widersprechenden Urteile sind unter den je vorausgesetzten Bedingungen richtig. Sie bringen eine sittliche Norm zum Ausdruck, die *ut in pluribus* gilt.

Die Allgemeingültigkeit sittlicher Normen besagt bei genauerer Analyse ein «Im-allgemeinen-gültig-Sein», d. h. die Normen sind gültig, soweit sie das Allgemeine ausdrücken und soweit sie die notwendigen Bedingungen umfassend und zutreffend berücksichtigen. Normen dieser Art sind keine bloß gut gemeinten Ratschläge, mit denen man machen kann, was man will. Sie bringen verpflichtende Werte zum Ausdruck, an denen keiner vorbeigehen kann, der sittlich verantwortlich handeln will. Sie helfen dem einzelnen in der mühsamen Suche nach dem sittlich richtigen Handeln, aber sie entlasten ihn nicht davon zu prüfen, ob und wie weit die allgemeinen Vorschriften für seinen konkreten Fall zutreffen. Er kann nur unter Einbeziehung aller in Frage stehenden Werte und Umstände erkennen, wie er optimal sittlich handeln soll.

#### *Kirche und sittliche Norm*

Das Suchen und Ringen nach konkreten Verhaltensnormen zur Lösung schwieriger Probleme unserer Gesellschaft kann weder von den Lehramtsträgern noch von den Moraltheologen allein geleistet werden. Hier ergeht der

#### *Auftrag an alle Glieder:*

Offenbar besteht zwischen der traditionellen Auffassung vom kirchlichen Lehramt und der Mitverantwortung der gesamten Kirche noch reichlich Unsicherheit. Es ist klar zu unterscheiden zwischen dem Prozeß der Wahrheitsfindung einerseits und einem unter Umständen notwendigen Entscheidungsakt durch das authentische Lehramt. Und guter theologischer Begriffsbestimmung gemäß kommt dem kirchlichen Lehramt *per se* nur für den formalen Akt der «Vorlegung einer Glaubenswahrheit» *unersetzliche* Bedeutung zu.

Es besteht wohl kein Zweifel, daß zu der immer umfassenderen und praktisch gelebten Wahrheitsfindung

alle Gläubigen gerufen und ermächtigt sind. «Der Leib Christi hat prinzipiell weder verschiedene voneinander abgeschlossene Vollkommenheitsstufen noch irgendeine reservierte Erkenntnis.»<sup>6</sup> Gerade bei der sittlichen Botschaft geht es um eine zu lebende und letztlich auch in einem Leben aus dem Glauben zu verifizierende Wahrheit. Hier darf das Zeugnis engagierter Christen nicht überhört werden. Hier gibt es eine Normfindung «von unten», eine normative Kraft der gelebten Überzeugung. Das faktische Verhalten als solches hat selbstverständlich keine – mindestens keine direkte – normative Kraft. Es kann immer nur die einem tatsächlichen Verhalten innewohnende Überzeugung sein, die auf soziale Anerkennung drängt und als solche normative Kraft entwickelt<sup>7</sup>. Man wird aber auch innerhalb der Kirche schwerlich einer Überzeugung einfach deswegen, weil sie das Leben bestimmt, ehe sie auch amtlich-rechtlich anerkannt ist, Glaubenseinsicht und Vernunft absprechen. Im Bereich der sittlichen Ordnung hat dieser «Weg von unten» in der Geschichte der Kirche entscheidend zur Ausprägung konkreter Verhaltensnormen beigetragen. Heilige und Ketzler waren dabei naturgemäß die stärksten Triebkräfte.

Das christliche Ethos – so wurde dargelegt – solle und wolle keine trennenden Unterschiede aufrichten, sondern vielmehr einer Ordnung universalen Konsenses dienen. Dann muß man der Kirche auch ein

#### *Mitspracherecht im Bereich der sittlichen Vernunft*

zubilligen. Zwar hat sich die heutige Gesellschaft aus der Leitungs- und Lehrvollmacht der Kirche emanzipiert und ein säkularisiertes Moralbewußtsein entwickelt<sup>8</sup>; doch dies darf kein Grund sein, die kirchliche Lehrverkündigung aus dem «Weltethos» auszuklamern. Im Grunde will das auch niemand. Unter Theologen hat noch keiner dieses Postulat erhoben, und die Kritiker außerhalb der Kirche sind die ersten, die den Bischöfen wie den kirchentreuen Christen Vorwürfe machen, wenn sie zu konkreten Fragen schweigen. Darüber geht eigentlich auch gar nicht der Streit. Umstritten ist allein die Frage, mit welcher Autorität, mit welchen Gründen und mit welcher Sicherheit die Kirche in konkreten Moralfragen mitsprechen und entscheiden könne.

Dieses Problem hat sich im Anschluß an «*Humanae vitae*» mit besonderer Dringlichkeit gestellt. Die Theologie hatte sich im Anschluß an das Erste Vatikanische Konzil weitgehend auf die *formelle Behauptung* der (auch unfehlbaren) Lehr- und Entscheidungskompetenz der Kirche in Naturrechtsfragen beschränkt. Sie unterließ es jedoch, genauer zu sagen, wann und mit

welchen inhaltlichen Konsequenzen diese Vollmacht zu gebrauchen ist. Erst in der Reflexion auf die Eigenstruktur des Sittlichen kann diese Vollmacht näher bestimmt werden: Eine Lehrmeinung zu einer Sachfrage der sittlichen Vernunft kann nicht durch einen bloßen autoritativen Akt verpflichtend gemacht werden, sondern muß sich prinzipiell argumentativ aufweisen lassen. D. h. sie hat sich in erster Linie nach der Einsichtigkeit für die sittliche Vernunft des Menschen zu richten. Dafür zählt in erster Linie das Gewicht der Sachgründe. Man wird sich in solchen Fragen auch gerne einer kompetenten Führung anvertrauen, wenn man überzeugt ist, daß für die Autorität nur Sachgründe maßgebend sind. Mit der Vernunftmoral muß man auch vernünftig umgehen. Man hat ihre kategoriale Eigenstruktur in jedem Schritt zu beachten. Das natürliche Sittengesetz muß sich prinzipiell argumentativ aufweisen lassen. Man kann sich vor den Menschen unserer Gesellschaft, seien sie gläubig oder nicht, nicht auf die sittliche Vernunftseinsicht berufen und zugleich auch von jenen sittliche Gefolgschaft fordern, die den Vernunftgründen nicht zu folgen vermögen.

Hier liegt doch der Grund für die durch «*Humanae vitae*» ausgelöste Autoritätskrise. Wenn das Lehramt und die Theologie glauben, aus anderen Quellen mehr zu einer sittlichen Sachfrage zu wissen, als durch die Vernunftgründe aufzuweisen ist, dann müssen sie den Katholiken und allen Menschen guten Willens genau erklären, woher und was sie mehr oder zuversichtlicher zu sagen haben. Sonst wiegen die Argumente tatsächlich so viel, als sie aufzuweisen vermögen. Diese Feststellung braucht niemanden zu erschrecken, der gute Argumente hat. Die Art und Weise, wie die Kirche zu Fragen sozialer Gerechtigkeit oder zu den Problemen der Friedenspolitik Stellung genommen hat, und das Echo, das diese Äußerungen gefunden haben, zeigen deutlich genug, daß die Kirche in dem Maße moralische Autorität gewinnt, als sie sich einer offenen argumentativen Auseinandersetzung stellt.

### *Die spezifische Lehrkompetenz der Kirche*

Nach der übereinstimmenden Lehre beider vatikanischen Konzilien bezieht sich die spezifische Lehrkompetenz der Kirche im Bereich der Moral auf die Anwendung des Glaubens auf das sittliche Leben. In «*Lumen gentium*» wird ausdrücklich gesagt, Aufgabe des Lehramtes sei es, «*fidem credendam et moribus applicandam praedicare*» (Nr. 25). Daraus ergeben sich zwei ganz konkrete Fragen: zunächst und vornehmlich, was aus der spezifischen Glaubenseinsicht für die sittliche Erkenntnis resultiere; und dann mehr

in obliquo, welche Rückwirkungen möglicherweise der Fortschritt der Erkenntnis im Weltethos haben könnte für die Glaubensbotschaft (*sancte custodendum et fideliter exponendum*)<sup>9</sup>. Darauf kann man sachgerecht nur antworten, wenn man die oben gewonnenen Einsichten in die Eigenart des Sittlichen der «*applicatio fidei*» im Bereich der Moral zugrunde legt.

Der Glaube eröffnet dem grundlegenden Akt der freien Selbstverfügung der sittlichen Person sein eigentliches und umfassendes Ziel. Damit ist dieser *transzendental sittliche Akt* in jenes Mysterium des Heils einbezogen, dessen Bewahrung und Auslegung in der Lehre von Gnade und Rechtfertigung zum klassischen Lehrbereich der Kirche gehört.

Mit der Eröffnung des letzten Zieles sittlichen Handelns ist zugleich auch der letzte und eigentliche Grund des Sollens, die theonome Beanspruchung des Menschen, glaubensmäßig gesichert. Die Kirche muß diesen theonomen Anspruch verteidigen gegen jeden Versuch, den Sollensanspruch ideologisch zu deuten und damit kontingente Werte zu verabsolutieren. Sie muß sich aber selbst bewußt sein, daß die theonome Legitimierung des Sollens die kreatürliche Vernunft nicht verändert oder beengt, sondern als *kreatürliche* freisetzt.

*Konkrete* und *sittliche Handlungsnormen* können durch die Glaubenseinsicht eine inhaltliche Bestätigung sowie eine vertiefte Begründung erfahren (z. B. das Verfügungsrecht über den Menschen, die eheliche Treuebindung usw.). Das Lehramt hat sie dementsprechend in ihrer Geltung zu sichern. Glaubenseinsichten über den Menschen sind dabei besonders wichtig. Auch sie können aber nur soweit inhaltlich bestimmend in eine Präskription eingehen, als sie in einem eindeutigen Wertprädikat zum Ausdruck kommen. Durch eine lehramtliche Bestätigung und Verkündigung als solche aber erhalten sittliche Normen keinen Absolutheitscharakter. D. h., sie werden deswegen nicht zu ausnahmslos und unter allen Umständen gültigen Normen<sup>10</sup>. Sie gelten im allgemeinen unter den für sie gegebenen Bedingungen und bleiben durch die Kontingenz der Bedingungen zur Applikation und Weiterentwicklung offen. Soweit dabei ein durch die Glaubenseinsicht garantierter Wert die Geltung sichert, können Normen in der eben dargelegten Allgemeingültigkeit auch mit letzter Verbindlichkeit vorgetragen werden.

Jede Generation der Kirche hat die sittliche Botschaft des Evangeliums in praktisch-kritischer Intention in ihrer Zeit zu leben. Diese horizontale Dimension der in der Gegenwart gelebten Botschaft Christi ist gleichsam in einer vertikal-geschichtlichen Dimension mit allen früheren Epochen verbunden. Wenn es

nun in der vernünftigen Selbsterkenntnis des Menschen und seiner Welt einen fortschreitenden und gewissermaßen irreversiblen Prozeß gibt, so bleibt wahrscheinlich dieser Prozeß nicht ohne Einfluß auf ein immer tieferes Verstehen der Botschaft Jesu selbst. Die Geistes- und Kulturgeschichte des Abendlandes ist nicht denkbar ohne die «Wirkgeschichte des Evangeliums»; desgleichen ist die Theologiegeschichte nicht denkbar ohne die Geistesgeschichte. In diesem gegenseitigen Bedingungsverhältnis sind Einsichten gewonnen worden, die für das zwischenmenschliche Verhalten von bleibender Bedeutung sind. Bei der «applicatio

fidei» im Bereich der Sittlichkeit ergibt sich ein reziproker Erkenntnisprozeß, bei dem es schwer ist zu sagen, ob jeweils ursprünglich eine theologische Einsicht oder ein Fortschritt sittlicher Vernunft den konkreten Impuls gegeben hat. Darüber zu streiten, lohnt sich nicht. Entscheidend ist allein, daß die Kirche stets neu ihren Auftrag erkenne und lebe. Dann bleibt die Zuversicht, «daß Gott, der die Menschen zur Freiheit geschaffen hat, sie in seiner leitenden und waltenden Vorsehung zum wachsenden Bewußtsein der ihnen von ihm gegebenen Weite und Würde ihrer Freiheit führt»<sup>11</sup>.

<sup>1</sup> J. B. Metz, *Christliche Religion und gesellschaftliche Praxis*: Dokumente der Paulus-Gesellschaft XIX, 30.

<sup>2</sup> R. Spaemann, *Christliche Religion und Ethik*: Phil. Jahrbuch 80 (1973) 2. Halbband 282-291, hier 286.

<sup>3</sup> Vorschriften, durch die der Vollzug religiöser Akte vorgeschrieben wird (Eucharistie- und Taufbefehl, Verpflichtung zur Beichte aller Todsünden), zählen wir nicht zu den sittlichen Normen (*mores*) im engeren Sinn. In der Tradition hat freilich der Begriff «*mores*» auch eine weitere Bedeutung. In diesem Sinn gehören jene Vorschriften zu den «*traditiones ... ad mores pertinentes*» (DS 1501), ja möglicherweise waren sie in der Doppelform «*tum ad fidem, tum ad mores*» des Trienter Konzils allein gemeint (vgl. J. Murphy, *The Notion of Tradition* (Milwaukee 1959), Appendix III: «*Faith and Morals*» at Trent, 292-300).

<sup>4</sup> Das gilt, wie eine genaue Interpretation der Quaestionen über die *lex divina* (STh I-II q 98 ff) in ihrem Zusammenhang mit der *lex naturalis* deutlich zeigen würde, für Thomas von Aquin. Das gilt für die Spätscholastik (D. Soto, F. Suarez), ist vorherrschende Meinung um die Mitte des 19. Jhdts. und wird ebenso nach dem I. Vatikanum nicht bestritten.

<sup>5</sup> H. Schürmann, *Die Frage nach der Verbindlichkeit der neutestamentlichen Wertungen u. Weisungen*: J. Ratzinger (Hrsg.), *Prinzipien christlicher Moral* (Einsiedeln 1975) 11-39.

<sup>6</sup> A. Müller, *Das Problem von Befehl und Gehorsam im Leben der Kirche* (Einsiedeln 1964) 100.

<sup>7</sup> Die klassische ethische Tradition hat um diese potentielle Vernunft des Faktischen immer schon gewußt und die Vorgänge einer Normbildung «von unten her» durchaus positiv aufgenommen. Aristoteles bedenkt sie im «*ethos*»; Thomas im Begriff der «*consuetudo*». Vgl. W. Korff, *Empirische Sozialforschung und Moral*: *CONCILIUM* 4 (1968) 325.

<sup>8</sup> Vgl. L. Oeing-Hanhoff, *Der Mensch: Natur oder Geschichte?*: *Naturgesetz und christliche Ethik* (Mü. Akademie-Schriften Bd. 55) (1970) 13-47, bes. 44f.

<sup>9</sup> Vgl. K. Rahner, *Kommentar zu Art. 25 der Dogmatischen Konstitution über die Kirche*: LThK Vat. Bd. I: «Dadurch (*sancte custodiendum*) werden auch solche Wahrheiten in den Gegenstand dieser Lehrautorität einbezogen, die zum Schutz des eigentlichen Offenbarungsdepositum gehören, auch wenn sie nicht formell (explizit oder implizit) selbst geoffenbart sind» (Nr. 236). Sofern solche Wahrheiten und eine entsprechende «*fides ecclesiastica*» möglich sind, müßte man sich also fragen, ob und welche vernünftigen sittlichen Einsichten unbedingt Voraussetzung sind zur Bewahrung des Depositum revelatio-nis. Dazu müßte man aber genau wissen, welches nun das geoffenbarte «*Depositum in re morali*» ist. Daß dies mit dem Hinweis auf das materiale Vorhandensein einer sittlichen Forderung in der Schrift oder Tradition allein nicht entschieden werden kann, dürfte in Kenntnis der einfachsten hermeneutischen Regeln klar sein. Die konkreten sittlichen Forderungen der Bibel sind in einen kulturgeschichtlichen Prozeß eingebunden. Dieser Prozeß geht weiter, und das eigentliche Problem liegt in dem reziproken Verhältnis von Glaube und sittlichem Fortschritt.

<sup>10</sup> Allgemeine sittliche Prinzipien fallen hier nicht in Betracht; ihre unbedingte Gültigkeit ergibt sich aus ihrer tautologisch-explikativen Natur.

<sup>11</sup> L. Oeing-Hanhoff, im Anschluß an Hegel, aaO. 43.

## FRANZ BÖCKLE

1921 in Glarus (Schweiz) geboren. 1945 zum Priester geweiht. Er studierte am Priesterseminar Chur, an der Päpstlichen Universität Angelicum sowie an der Universität München, ist Doktor der Theologie und Professor für Moraltheologie an der Universität Bonn. Er veröffentlichte u. a.: *Gesetz und Gewissen* (1965), *Grundbegriffe der Moral* (1966), *Naturrecht in der Kritik*, hsg. zus. mit E.-W. Böckenförde (Mainz 1973), *Glaube und Handeln*, in: *Mysterium Salutis* Bd. V, (Einsiedeln 1976). Anschrift: Am Kottenforst 46, D-53 Bonn-Röttgen.